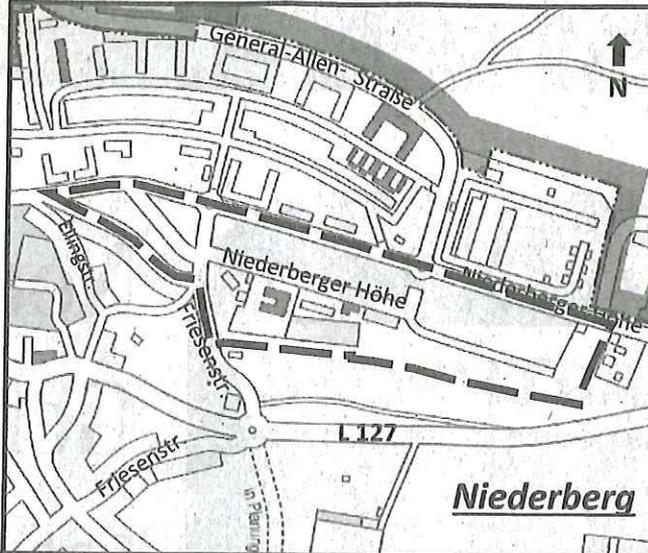


Auszug
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 06.04.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Koblenz über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 340 „Städtebauliche Neuordnung der Niederberger Höhe“

Orientierungsskizze V&Sp BPlan Nr. 340



**Orientierungsskizze zur Veränderungssperre
des Bebauungsplanes Nr. 340**

Der Stadtrat hat am 11.03.2021 die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB tritt die Satzung mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung Koblenz, Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (Erdgeschoss) von Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB), § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 29.03.2021

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.Koblenz.de

Auszug gefolgt
06.04.21
[Handwritten Signature]